Conférence des chefs des services de
la protection de l'environnement CCE

Cercle climat / Maison des cantons
Speichergasse 6 / 3001 Bern
www.cercleclimat.ch

EMPFEHLUNGEN FÜR EINE HARMONISIERTE ANWENDUNG VON ART. 10 DES KLIMA- UND INNOVATIONSGESETZES (KIG) DURCH DIE KANTONE

Version vom 15.09.2026

Die Verwendung dieser Empfehlungen ist fakultativ. Das Dokument wird bei wichtigen Änderungen des Kontexts oder der Empfehlungen zur Bilanzierung aktualisiert.

Rechtliche Hinweise

Stand der Arbeiten	15. September 2026
Mandant	Cercle Climat (CC)
Projektgruppe	Themengruppe "Systemgrenzen" der Arbeitsgruppe "Vorbildfunktion der Kantone" Brigitt Altwegg (VD) Paul Rwakabayiza (FR) Sharon Satz (TG)
Hinweis	Dieses Dokument wurde in Konsultation mit den Klimafachstellen aller Kantone sowie der Arbeitsgruppen des Cercle Climat erstellt.

Inhalt

1. Kontext und Zielsetzung 3

1.1 Das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und die Ausführungsbestimmungen 3

1.2 Die Arbeiten des Cercle Climat, Herausforderungen und Fragen 3

1.3 Ziele, Inhalt, Grenzen und Zielpublikum des Dokuments 4

2 Organisatorische Systemgrenzen 4

2.1 Zentrale kantonale Verwaltung 5

2.2 Dezentrale kantonale Verwaltung und kantonsnahe Betriebe 5

3 Operative Systemgrenzen für die THG-Reduktion 6

3.1 Scopes 6

3.2 Emissionssektoren und -aktivitäten 7

3.3 Umgang mit Negativemissions-Technologien (NET) 9

3.4 Umgang mit Negativemissionen 10

4 Operative Systemgrenzen für die Anpassung an den Klimawandel und an klimatische Gefahren 11

Anhang 1 - Organisatorische Systemgrenzen auf Bundesebene gemäss dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) 12

Anhang 2 – Erklärung zu den Scopes 13

Anhang 3 – Vergleich mit dem Scope Emissions Tool für die Unternehmen 14

Anhang 4 – Erklärung der Kompensationsmechanismen 15

1. Kontext und Zielsetzung

1.1 Das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und die Ausführungsbestimmungen

Im Rahmen des Übereinkommens von Paris von 2015 und dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz, KIG), das am 1. Januar 2025 in Kraft trat, hat sich die Schweiz verpflichtet, bis 2050 nicht mehr Treibhausgase (THG) auszustossen, als über natürliche und technische Speicher aufgenommen werden können.

Infobox 1: **Netto-Null-Ziel**

Das Netto-Null Zielbesteht gemäss KIG aus einer « grösstmögliche(n) Verminderung der Treibhausgasemissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien» (Art. 2 lit. d KIG). Es beinhaltet in erster Linie eine massive Verminderung der anthropogenen THG-Emissionen und in zweiter Linie die aktive Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre, um die verbleibenden Emissionen zu neutralisieren.

Der Artikel 10 des KIG beschreibt die Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel und Verminderung der THG (Absatz 1) und verankert das Ziel von Netto-Null-Emissionen ab 2040 für die zentralen kantonalen Verwaltungen (Absatz 4).

Art. 10 Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

[1] Bund und Kantone nehmen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr.

(...)

[4] Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

Die Verordnung, welche am 1. November 2026 in Kraft tritt, präzisiert die Systemgrenzen für die Vorbildfunktion der Kantone nicht:

Art. 30a Erreichung des Netto-Null-Ziels

[4] Die zentralen Verwaltungen der Kantone(...) streben an, das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040 zu erreichen oder zu übertreffen. Dabei berücksichtigen sie neben den direkten und indirekten Emissionen so weit wie möglich die vor- und nachgelagerten Emissionen.

Art. 30f Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes

[1] Die zuständigen Fachstellen der zentralen Bundesverwaltung stellen den Kantonen (...) themenspezifische Umsetzungshilfen zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen sowie Grundlagen, Methoden und Materialien für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung und fördern den Wissenstransfer.

1.2 Die Arbeiten des Cercle Climat, Herausforderungen und Fragen

Im Frühjahr 2024 führte der Cercle Climat eine Bestandsaufnahme der aktuellen Ansätze der kantonalen Verwaltungen im Bereich der Vorbildfunktion in Bezug auf das Klima durch, insbesondere im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel bis 2040. Dabei zeigte sich eine schwache gesetzliche Verankerung und Strategieausrichtung sowie eine grosse Unsicherheit bei den Zielen und Systemgrenzen.

In der Folge gründete der Cercle Climat die Arbeitsgruppe (AG) "Vorbildfunktion der Kantone". Diese verfolgt das Ziel einer möglichst harmonisierten Umsetzung des Art. 10 KIG und der Gesetzgebung zur Vorbildfunktion der Kantone sowie der kantonalen Beteiligungen und selbständigen Anstalten im Klimabereich. Sie unterstützt die Kantone durch Koordination, Bestandsaufnahmen und die Entwicklung von harmonisierten Ansätzen.

Die Umsetzung Art. 10 Abs. 1 und 4 KIG stellt die Kantone vor Herausforderungen, wie die der Definition der Anwendungs- und Systemgrenzen und der Ziele oder der Erstellung von THG-Bilanzen, Absenkpfaden und Massnahmenplänen. Gleichzeitig ermöglicht es ihnen, die Klimaschutzmassnahmen der kantonalen Verwaltung aufzuwerten, ihre Glaubwürdigkeit zu stärken und andere Institutionen mitzunehmen, um die kantonalen Klimaziele zu erreichen.

1.3 Ziele, Inhalt, Grenzen und Zielpublikum des Dokuments

Das vorliegende Dokument soll Kantonen eine Hilfestellung zur Umsetzung von Art. 10 KIG bieten, mit dem Ziel die Vorbildfunktion im Bereich Klima möglichst zu harmonisieren und effizient zu gestalten. Es enthält Empfehlungen zur Harmonisierung der Systemgrenzen und stellt ein freiwillig nutzbares Angebot dar, das an keine Verpflichtungen gebunden ist. Eine Berücksichtigung der Empfehlungen bietet jedoch mehrere Vorteile:

- Verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen
- Effizienteres Vorgehen bei der Bilanzierung und schonender Ressourceneinsatz (Personal, Finanzen)
- Vereinfachter Dialog zwischen den Akteuren dank Kohärenz

Empfehlungen des Cercle Climat zur Interpretation des Art. 10 KIG

- Art. 10 Abs. 1 KIG soll so interpretiert werden, dass er sich auf die Vorbildfunktion der Kantone als Institution und insbesondere als Partner anderer Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit bezieht.
- Der Art. 10 Abs. 4 KIG richtet sich spezifisch an die zentralen kantonalen Verwaltungen, ohne die Systemgrenzen zu präzisieren. Es soll ein stufenweiser, progressiver Ansatz mit möglichst ambitionierten Systemgrenzen verfolgt werden (siehe unten).
- Die Hebel zur Erreichung des Netto-Null-Ziels sind wie folgt zu priorisieren: 1. Vermeidung emissionsverursachender Aktivitäten (Sparsamkeit), 2. Reduzierung der Emissionen dieser Aktivitäten, wo immer dies möglich ist (Effizienz, Nutzung erneuerbarer Energien), 3. Nutzung negativer Emissionen.

2 Organisatorische Systemgrenzen

Die organisatorischen Systemgrenzen betreffen die **organisatorischen Einheiten** (u.a. Ämter, Dienststellen, Fachbereiche, kantonsnahe Einheiten) des Kantons, sowie die ihm **direkt unterstellten Personengruppen** (u.a. SchülerInnen und Häftlinge).

Sofern die zentrale kantonale Verwaltung und/oder die dezentrale kantonale Verwaltung und die kantonsnahen Betriebe in einer kantonalen Rechtsgrundlage klar definiert sind, ist von dieser kantonsspezifischen Definition auszugehen.

Falls dies nicht der Fall ist, gilt es, sich auf die untenstehenden Überlegungen abzustützen:

- Die organisatorischen Systemgrenzen sollen auf der Grundlage der **operativen und finanziellen Kontrolle ('two control approach')** definiert werden. Dabei wird nach Vorbild der Bundesverwaltung (s. Anhang 1) zwischen der zentralen kantonalen Verwaltung und der dezentralen kantonalen Verwaltung und kantonsnahen Betrieben unterschieden, jedoch berücksichtigt, ob die organisatorischen Einheiten eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht[1].
- Aus Gründen der Kohärenz gelten für die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel grundsätzlich dieselben organisatorischen Systemgrenzen. Zusätzlich zu den Mitarbeitenden (einschließlich der Lehrkräfte) umfassen die Systemgrenzen für die Anpassung an den Klimawandel jedoch ausdrücklich auch die SchülerInnen und die vom Staat betreuten Personen (z. B. Personen in Haft oder in einer staatlichen sozialmedizinischen Einrichtung, sofern der Staat die operative und finanzielle Verantwortung trägt).

[1] Der Begriff « eigene Rechtspersönlichkeit » im untenstehenden Kasten bezieht sich auf Organisationen, welche als juristische Person behandelt werden und daher im Rechtsverkehr selbständig als Trägerin von Rechten und Pflichten auftreten können. Diese sogenannten «Körperschaften» können verschiedene juristische Formen annehmen, wie Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaft mit festem Kapital.

2.1 Zentrale kantonale Verwaltung

Die zentrale kantonale Verwaltung fällt unter Art. 10 Abs. 4.

Im strikten Sinn kann davon ausgegangen werden, dass die zentrale kantonale Verwaltung alle Einheiten umfasst, über die der Kanton eine operative und finanzielle Kontrolle hat. Dies schliesst die **Departemente und Direktionen,** inklusive der Departementsvorstehenden, Generalsekretariate, Staatskanzlei und Abteilungen, ein. Die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei, welche unter der finanziellen und operativen Kontrolle der Departemente stehen, gehören auch dazu.

Im weiteren Sinn kann davon ausgegangen werden, dass die zentrale kantonale Verwaltung alle Einheiten und Funktionen umfasst, welche **explizit im Budget des Kantons aufgeführt sind und keine eigene Rechtspersönlichkeit haben**. Folgende Einheiten und Funktionen können miteinbezogen werden:

- Option 1: **Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufen I und II**, sofern sie direkt vom Kanton bezahlt werden[2].
- Option 2: **Unabhängige Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit** (z.B. Justizrat, Aufsichtsbehörde, kantonale Finanzkontrolle, Mediation in Verwaltungsangelegenheiten, Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit).
- Option 3: **Justizordnung** (z.B. Gerichte, Friedensgerichte, Betreibungs- und Konkursämter, kantonales Handelsregisteramt).
- Option 4: **Parlamentsdienste** (Sekretariat).
- Option 5: **Parlamentsabgeordnete** (Parlamentarier) in ihrer Funktion.

Empfehlungen des Cercle Climat zur zentralen kantonalen Verwaltung

- Die Optionen sollen in die Anwendung des Art. 10 al. 4 KIG miteinbezogen werden.
- Bei allen Optionen, welche nicht in Art. 10 al. 4 KIG miteinbezogen werden, ist Art. 10 Abs. 1 anzuwenden.

2.2 Dezentrale kantonale Verwaltung und kantonsnahe Betriebe

Die Vorbildfunktion des Kantons in Bezug auf die dezentrale kantonale Verwaltung und die kantonsnahen Betriebe fällt unter Art. 10 Abs. 1 KIG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die dezentrale kantonale Verwaltung und die kantonsnahen Betriebe **alle Einheiten umfassen, die nicht zur zentralen kantonalen Verwaltung gehören und explizit im Budget des Kantons aufgeführt sind.** Dies schliesst insbesondere ein:

- **selbstständige öffentlich-rechtliche Organisationen mit kantonaler Beteiligung**, für welche der Kanton typischerweise Eignerstrategien hat. Dies betrifft Organisationen wie bspw. das Kantonsspital, die Universitäten und Hochschulen, Museen mit eigener Rechtspersönlichkeit, das Kantonsgefängnis (falls es sich nicht um eine kantonale Amtsstelle handelt) die kantonalen Gebäudeversicherungs-, Sozial- oder Grundstückförderungsanstalten, die öffentliche Arbeitslosenkasse, das Finanzinspektorat, thematische Kompetenzzentren, die Pensionskasse und die Kantonalbank.
- **Leistungserbringer,** die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen übertragen werden und/oder deren Betriebsbudget zu 50 % oder mehr vom Kanton finanziert wird. Für diese Organisationen hat der Kanton typischerweise Vergabekriterien und Leistungsvereinbarungen. Es gibt jedoch in allen Bereichen der kantonalen Vollzugsaufgaben Leistungserbringer, z.B. im Sozial- und Gesundheitssektor (sozialmedizinische Zentren, private Spitex-Organisationen, selbstständige Krankenpfleger/innen), in der Tagesbetreuung (Krippen, Tagesstätten, usw.), in der Schulbildung auf Primar- und Sekundarstufe (Sonderpädagogische Einrichtungen, Vertragsschulen, etc.), im Kultursektor (Museen, Radio usw.), im Umweltsektor (Luft-,

[2] Lehrkräfte, welche indirekt durch den Kanton finanziert werden, z.B. durch Subventionen, sind hier nicht inbegriffen und fallen unter das Kapitel 2.2 Dezentrale kantonale Verwaltung und kantonsnahe Betriebe.

Gewässer- und Bodenmessungen, etc.), im Energiesektor (Energieberatungen, Energienetz, etc.), im Tourismussektor und im Verkehrssektor.

Empfehlungen des Cercle Climat zur dezentralen kantonalen Verwaltung und den kantonsnahen Betrieben

- Die Kantone sollen Ziele für ihre Rolle als Partner von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen mit kantonaler Beteiligung und von Leistungserbringern definieren und in Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen verankern. Der bestehende Handlungsspielraum soll genutzt werden, um diese insbesondere über Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen zu ermutigen, mindestens die Klimaschutzziele für die Unternehmen gemäss Art. 5 KIG s zu übernehmen.
- Wenn es sich bei den oben genannten Organisationen (z.B. Kantonsspital) um eine staatliche Stelle handelt, ist es aus Gründen der interkantonalen Harmonisierung ratsam, sie separat aufzuführen.

3 Operative Systemgrenzen für die THG-Reduktion

Die operativen Systemgrenzen für die THG-Reduktion betreffen die **Scopes** (s. Anhang 2 für die Definitionen) **und Emissionssektoren und -aktivitäten** der kantonalen Verwaltungen, die berücksichtigt werden. Sie sollen auf der Basis des Greenhouse Gas (GHG)-Protokolls erstellt werden, analog zum Ansatz für die Bundesverwaltung und die Unternehmen, und werden in den Kapiteln 3.1 und 3.2 behandelt.

Der Umgang mit **Negativemissionstechnologien (NET)** und mit **Kompensationsmechanismen** werden in den Kapiteln 3.3 und 3.4 behandelt.

3.1 Scopes

Das Netto-Null-Ziel für die zentralen kantonalen Verwaltungen im Sinne von Art. 10 Abs. 4 KIG sollte mindestens die Scopes 1 und 2 umfassen, nach Möglichkeit auch Scope 3. Falls der Scope 3 ins Netto-Null-Ziel 2040 integriert wird, sind NET und Kompensationsmechanismen unumgänglich.

Scopes 1+2	Scope 3
• Gebäudebetrieb (fossile Heizungen, Stromverbrauch) • Betrieb von Kantonsstrassen und anderen Infrastrukturen • Betrieb kantonseigener Fahrzeugflotte • Kantonseigene Landwirtschaftsbetriebe	• Öffentliche Beschaffung (Hochbau, Tiefbau, Fahrzeugkäufe, IKT, laufende Beschaffung, Dienstleistungsaufträge) • Verpflegung in Kantinen • Mobilitätsmanagement (Geschäftsreisen, Pendlerverkehr) • Abfallmanagement • Energieversorgung für vor- und nachgelagerte Prozesse • Finanzinvestitionen

Für den Umgang mit Scope 3-Emissionen gibt es folgende Optionen:

- Option 1: **Qualitatives Ziel der maximalen Verminderung:** Die Scope 3-Emissionen sollen – wo kantonaler Handlungsspielraum besteht – so weit als möglich reduziert werden. Dabei soll eine Verlagerung von den Scope 1- und 2-Emissionen zu den Scope 3-Emissionen vermieden werden. Es können zudem spezifische Ziele für Sektoren und Emissionsposten formuliert werden.
- Option 2: **Quantitative Ziele und Absenkpfad**: Es sollen quantitative Ziele, sei es für die Scope-3-Emissionen im Allgemeinen, für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Posten (z.B. prozentualer Anteil der Emissionsminderung pro bebautem m^2), und gegebenenfalls die Jahresziele festgelegt werden (z. B. prozentualer Emissionsrückgang pro bebautem m^2 bis 2030, 2035 und 2040). Es muss sichergestellt werden, dass etwaige Übertragungen von Emissionen aus den Bereichen 1 und 2 klar angegeben werden und dass die Emissionen aus

Bereich 3 mindestens konstant bleiben. Es ist möglich, eine Formulierung dieser Ziele zu wählen, die sich auf die Entwicklung des Kantons und seiner Verwaltung bezieht.

- Option 3: **Einbezug ins Netto-Null-Ziel** (Art. 10 Abs. 4 KIG)

Empfehlungen des Cercle Climat zur Zielsetzung für die verschiedenen Scopes

- Beim Betrieb von Gebäuden, Infrastrukturen und Staatsfahrzeugen soll bis 2040 eine komplette Emissionsvermeidung (-100 % für Scope 1 und 2) und für den landwirtschaftlichen Sektor eine Emissionsreduktion um 40 % im Vergleich zu 1990 (oder dem ersten Bilanzierungsjahr) angestrebt werden, analog den Zielen der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung.
- Für Scope 3-Emissionen wird eine Zielsetzung in mehreren Etappen empfohlen, welche die Verfügbarkeit und Qualität der Daten berücksichtigt. So soll zu Beginn mindestens die Option 1 umgesetzt werden, und später die Option 2, eventuell sogar die Option 3.

3.2 Emissionssektoren und -aktivitäten

In diesem Kapitel werden die Sektoren und ihre Emissionsposten vorgestellt, welche sich am GHG-Protokoll orientieren und die Gegebenheiten der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen.

Folgende Scope 1- und 2-Emissionen sollen berücksichtigt werden:

1. **Gebäudebetrieb**: Wärme-, Kälte- und Stromverbrauch von Gebäuden (inkl. Installationen wie Server oder Ladestationen), die im Eigentum des Kantons sind und für seine Aktivitäten genutzt werden. Dazu gehören Fossilheizungen, Fernwärmenetze und der Stromverbrauch (Netzstrom).
 - Option 1: Einbezug von vom Kanton **gemieteten Gebäuden** (welche er für seine Aktivitäten nutzt). Falls diese Option nicht genommen wird, sollen diese in der im Scope 3 berücksichtigt werden.
 - Option 2: Einbezug von an Dritte **vermieteten Gebäuden** (die in Eigentum des Kantons sind). Falls diese Option nicht genommen wird, sollen diese in der Kategorie der Finanzinvestitionen (Scope 3) berücksichtigt werden.
 - Option 3: **Separater Ausweis** von Wärme-, Kälte- und Stromverbrauch.
2. **Betrieb von Kantonsstrassen und anderen Infrastrukturen**: Betrieb der Kantonsstrassen (insbesondere Beleuchtung) und weiteren Infrastrukturen (insbesondere Schutzbauten, Grünflächen, Sportanlagen), die in Eigentum des Kantons sind.
3. **Betrieb kantonseigener Fahrzeugflotte**: Treibstoffe für kantonseigene Fahrzeuge, inkl. Einsatzfahrzeuge von Blaulichtorganisationen (Polizei, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, Bereitschaftsdient, Chemiewehr), Unterhaltsfahrzeuge und Baumaschinen.
4. **Kantonseigene Landwirtschaftsbetriebe**: Emissionen von kantonseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, die durch Viehzucht, Ackerbau, Weinbau, Gemüseanbau, Obstbau, den Betrieb landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder andere landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen.
 - Option 4: Einbezug von Land, das in kantonalem Eigentum ist, aber von **privaten Landwirten bewirtschaftet** wird.

Folgende Scope 3-Emissionen sollen berücksichtigt werden:

5. **Öffentliche Beschaffung**[3]

 5a **Hochbau**: Neubau, Umbau, Sanierung, Abbruch und Entsorgung von Gebäuden, die im Eigentum des Kantons sind, ob sie für seine Aktivitäten **genutzt oder vermietet** werden.

 - Option 5: Einbezug von vom Kanton **gemieteten Gebäuden** mit Hypothekendeckung

 5b **Tiefbau**: kantonaler Neubau, Umbau, Sanierung, Abbruch und Entsorgung von Strassen und anderen Infrastrukturen (z.B. Schutzbauten)

 5c **Fahrzeugkäufe:** Herstellung, Transport und Entsorgung von Fahrzeugen von der und für die kantonale Verwaltung.

 5d **Informations- und Kommunikationstechnik (IKT):** Herstellung, Transport und Entsorgung von Servern und Informations- und Kommunikationstechnik (inkl. Maschinen, Bildschirme, Kopfhörer, Antennen) für die Kantonsangestellten im Rahmen ihrer Funktion, sowie die Einkäufe des Kantons von Informations- und Kommunikationstechnik für die Schulen.

 5e **Laufende Beschaffung:** Herstellung, Transport und Entsorgung von Papier und Druckerzeugnissen, Büro- und Raumausstattung, Beleuchtung, Textilien, Chemikalien, Reinigungsmitteln und Schulmaterial.

 5f **Dienstleistungsaufträge**

6. **Verpflegung in Kantinen:** Herstellung, Transport und Entsorgung von Lebensmitteln für die kantonseigenen Kantinen, unabhängig davon, ob sie direkt oder konzessioniert verwaltet werden. Mahlzeiten der Kantonsangestellten ausserhalb dieser Kantinen werden nicht berücksichtigt.

7. **Mobilität**

 7a **Geschäftsreisen:** Emissionen von Dienstreisen der Kantonsangestellten ohne kantonseigenes Fahrzeug (z.B. Flugzeug, Privatfahrzeuge oder Mobility).

 7b **Pendlerverkehr:** Emissionen aus Arbeitswegen der Kantonsangestellten

8. **Abfallentsorgung:** Emissionen aus der Entsorgung und Aufbereitung von Abfällen der Verwaltung und Dritter, soweit diese durch von der Verwaltung kontrollierte oder betriebliche Abläufe entstehen, sowie Emissionen aus den durch die Verwaltung erzeugten Abwässern.

9. **Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen der Energieversorgung:** Emissionen aus Produktion (inkl. Förderung fossiler Energien) und Transport (inkl. Gaslecks, Masten, Leitungen, Rohre) der Wärme, Kälte und Elektrizität.

10. **Finanzinvestitionen:** Emissionen insbesondere aus dem Betrieb von vermieteten Gebäuden (falls die Option 2 nicht gewählt wurde) und aus der Verwaltung des Kantonsvermögens (z.B. in Green-Bonds). Eine Doppelzählung mit anderen Sektoren ist zu vermeiden.

Empfehlungen des Cercle Climat zur Berücksichtigung der Emissionssektoren und -aktivitäten

- Die grösstmögliche Anzahl von Optionen ist zu berücksichtigen.

Ein Vergleich mit dem "Scope Emissions Tools" des Bundes für die Unternehmen findet sich im Anhang 3. Für Präzisierungen zur Bilanzierung sowie zu den Daten, Emissionsfaktoren und der Methodik wird auf die laufenden Arbeiten der AG „Indikatoren und Monitoring (InMo)“ des Cercle Climat verwiesen.

[3] basierend auf BFE-Richtlinien 2025 und der Klima-Charta 2023 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

3.3 Umgang mit Negativemissions-Technologien (NET)

Damit das Netto-Null-Ziel erreicht werden kann, müssen alle vermeidbaren Emissionen (z.B. direkte Emissionen des Gebäude- und vom Mobilitätssektors) vollständig vermindert werden. Schwer vermeidbare Emissionen (z.B. gewisse Emissionen aus der Zementproduktion oder der Abfallentsorgung), bei welchen eine vollständige Reduktion technisch nicht möglich ist, sind durch Abscheidung und dauerhafte Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) zu reduzieren. Emissionen, die sich nicht auf diese Weise abscheiden und speichern lassen (z.B. gewisse Emissionen aus der Landwirtschaft), sind mittels Negativemissionstechnologien (NET) zu neutralisieren. Obwohl die Klimaschutz-Verordnung (KlV) seit dem 1. Januar 2025 die Anrechenbarkeit von NET in Fahrplänen vorsieht, sind bislang noch keine NET-Bescheinigungen des Bundes ausgestellt worden. Mehrere Projekte befinden sich jedoch im Prüfverfahren beim Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Bei NET gibt es grundsätzlich biologische, technische und geochemische Verfahren, welche miteinander kombiniert werden können. Biologische Verfahren nutzen die CO_2-Aufnahme von Pflanzen und Böden. Technische Verfahren umfassen Carbon Capture and Storage (CCS) zur Abscheidung und langfristigen Speicherung in geologischen Formationen. Geochemische Verfahren beinhalten insbesondere die beschleunigte Verwitterung. Alle Verfahren sind zurzeit aber noch mit grösseren Unsicherheiten verbunden, insbesondere in Bezug auf ihr Potential, ihre Machbarkeit oder ihre Kosten. Gerade beim Umgang mit biologischen NET stellen sich zurzeit viele Fragen, unter anderem in Bezug auf den Umgang mit natürlichen CO_2-Speichern (Senkenleistungen) und insbesondere auf den Umgang mit Emissionen aus kantonseigenen Böden (inkl. Wald-, Moor- und Landwirtschaftsflächen). So wurde die Methodik zur Erfassung der Emissionen der Waldflächen in den letzten Jahren mehrmals angepasst und die Wald- und Moorflächen tendieren unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels dazu, von Speichern zu Emittenten zu werden. Die Anrechnung der Senkenleistungen an verschiedene Akteure ist noch nicht abschliessend geklärt.

Für den Umgang mit den Senkenleistungen und Emissionen der kantonseigenen Böden (inkl. Wald-, Moor- und Landwirtschaftsflächen) gibt es folgende Optionen:

- Option 1: **Integration** in die Verwaltungs-Bilanz und ins Netto-Null-Ziel 2040.
- Option 2: **Separate Aufführung** in der Verwaltungs-Bilanz ohne Berücksichtigung im Netto-Null-Ziel 2040.
- Option 3: **Nicht-Berücksichtigung** in der Verwaltungs-Bilanz und im Netto-Null-Ziel 2040.

Empfehlungen des Cercle Climat zum Umgang mit Negativemissions-Technologien (NET)

- Die Integration der Senkenleistungen und Emissionen von kantonseigenen Böden in die Verwaltungs-Bilanz (Option 1) wird nicht empfohlen, jedoch können sie separat aufgeführt (Option 2) oder nicht berücksichtigt werden (Option 3).
- Die Wirkung der entsprechenden natürlichen Senken sollte möglichst konservativ berechnet werden.
- Die Kantone sollen sich dafür einsetzen, dass sich die Senkenleistung der kantonseigenen Böden nicht vermindert.

3.4 Umgang mit Negativemissionen

Kompensationsinstrumente sind nicht kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel, können aber zur schnelleren Emissionsverminderung in bestimmten Bereichen oder zur Förderung von NET eingesetzt werden (s. Erklärungen in Anhang 4).

Bescheinigungen für NET sollen ausschliesslich für als «schwer vermeidbare Emissionen» zu klassifizierende Emissionen zur Erfüllung des Netto-Null-Ziels der kantonalen Verwaltungen eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die beiden nachfolgenden Fälle:

1) Scope 1: Sind technische Lösungen für gewisse Anwendungen, die fossile Emissionen ausstossen, noch nicht erhältlich am Markt, dann können die Kantone übergangsweise einen Ausgleich dieser Emissionen durch NET umsetzen – bis die entsprechenden Lösungen am Markt vorhanden sind. Dies soll einzig und allein aus Gründen der fehlenden technischen Verfügbarkeit und explizit **nicht** aus Gründen der fehlenden Wirtschaftlichkeit einer Massnahme gemacht werden (s. Beispiel in Anhang 4).

2) Scope 2: Die Zielerreichung kann zudem verunmöglicht werden, wenn das kantonale Verwaltungsziel auch Scope 2- und Scope 3-Emissionen umfasst. Denn über deren Vermeidung entscheiden grundsätzlich diejenigen, die diese Emissionen als eigene Scope 1-Emissionen ausstossen (s. Beispiel in Anhang 4). In diesem Fall soll ebenfalls ein Ausgleich mit NET-Bescheinigungen möglich sein.

Für den Umgang der kantonalen Verwaltung mit Kompensationsinstrumenten gibt es folgende Optionen:

- Option 1: **Klarer Ausweis** verbleibender Emissionen, **ohne Ausgleich**.
- Option 2: Ausgleich verbleibender Emissionen mit **NET-Bescheinigungen**.
- Option 3: Ausgleich verbleibender Emissionen mit **Kompensations-Bescheinigungen.**
- Option 4: Ausgleich verbleibender Emissionen mit **Zertifikaten des freiwilligen Markts.**

Empfehlungen des Cercle Climat zum Umgang mit Kompensationsinstrumenten

- Kantonale Verwaltungen sollten sich im Rahmen ihrer Vorbildfunktion auf eine möglichst rasche Emissionsverminderung in allen Bereichen konzentrieren und Kompensationsinstrumente als nicht prioritär behandeln.
- Verbleibende Emissionen der kantonalen Verwaltung sind klar auszuweisen (Option 1).
- Sie können gegebenenfalls mit NET-Bescheinigungen des Bundes ausgeglichen werden, sofern solche verfügbar sind (Option 2).
- Auf Kompensations-Bescheinigungen des Bundes (Option 3) soll nicht zurückgegriffen werden.
- Es wird empfohlen, nicht auf Zertifikate des «freiwilligen Markts» (Option 4) zurückzugreifen, und zwar weder auf Zertifikate aus Kompensationsprojekten noch auf Zertifikate aus NET-Projekten.
- Tätigkeiten der kantonalen Verwaltungen sollten nicht Teil eines Kompensationsprojekts sein (s. Beispiele in Anhang 4).

4 Operative Systemgrenzen für die Anpassung an den Klimawandel und an klimatische Gefahren

Im Rahmen seiner Vorbildfunktion muss sich der Kanton als Institution auch an den Klimawandel[4] und an klimatische Gefahren[5] anpassen (vgl. Art. 10 Abs. 1 KIG). Diese haben nämlich direkte und indirekte Auswirkungen nicht nur auf die Personengruppen, für die der Staat direkt verantwortlich ist (s. Kapitel 2 zu den organisatorischen Systemgrenzen), sondern auch auf das Immobilien- und Mobilvermögen des Staates, einschliesslich

- der kantonseigenen Gebäude (ohne die Gebäude der Schulen unter Gemeindehoheit)
- die Kantonsstrassen
- die übrigen kantonalen Infrastrukturen (Schutzbauten usw.)
- die landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons
- die forstwirtschaftlichen Betriebe des Kantons
- den kantonseigenen Fahrzeugpark
- die kantonalen Beschaffungen (laufende – einschliesslich Schulbedarf –, digitale, Lebensmittel, Dienstleistungen usw.)
- die kantonalen Finanzinvestitionen

Die Leistungen des Kantons und die indirekten Auswirkungen des Klimawandels und klimatischer Unwägbarkeiten, beispielsweise der Rückgang der Steuereinnahmen und die Zunahme der Arbeitsbelastung der Dienststellen, sind in der Vorbildfunktion des Staates bei der Anpassung an den Klimawandel nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten ist die Anpassung des Territoriums an den Klimawandel.

Empfehlungen des Cercle Climat zu den operativen Perimetern für die Anpassung an den Klimawandel und klimabedingte Gefahren

- Soweit möglich sollten alle kantonseigenen Ressourcen in die operativen Systemgrenzen für die Anpassung an den Klimawandel einbezogen werden.
- Falls bestimmte Ressourcen (z. B. Kantonsstrassen oder andere kantonale Infrastrukturen) nicht in die Vorbildfunktion miteinbezogen würden, sind sie im Rahmen der Anpassung des Kantonsgebiets an den Klimawandel zu berücksichtigen.

[4] Eine über einen längeren Zeitraum beobachtbare Veränderung des Klimazustands, die sich in Veränderungen des Durchschnitts und/oder der Variabilität seiner Eigenschaften äussert, wie beispielsweise ein Anstieg der Durchschnittstemperaturen und eine Veränderung des Niederschlagsverhaltens.

[5] Ein physikalisches Ereignis oder eine Tendenz, das bzw. die Schäden verursachen kann und dessen bzw. deren Intensität, Dauer und Häufigkeit mit dem Klimawandel zunimmt, wie beispielsweise Hitzewellen, Sommerdürren und Starkniederschläge, die ihrerseits den Oberflächenabfluss und lokale Überschwemmungen, grosse Hochwasser, Stürme und Hagel sowie Bodenbewegungen (Erdrutsche usw.), Murgänge und Erdbeben verstärken.

Anhang 1 - Organisatorische Systemgrenzen auf Bundesebene gemäss dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Zur zentralen Bundesverwaltung gehören die Departemente mit den Generalsekretariaten und Ämtern sowie die Bundeskanzlei.

Zur dezentralen Verwaltung des Bundes gehören

1) die ausserparlamentarischen Kommissionen;
2) die durch Gesetz organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit;
3) die durch Gesetz errichteten rechtlich verselbstständigten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen;
4) die Aktiengesellschaften, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen.

Zu den bundesnahen Betrieben gehören Organisationen, die

1) eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und
2) nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören und
3) vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder durch die Bundesgesetzgebung geschaffen worden sind und
4) mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Sowohl die dezentrale Bundesverwaltung als auch bundesnahe Betriebe gehören zur Kategorie der « verselbständigten Einheiten » des Bundes.

Anhang 2 – Erklärung zu den Scopes

Das Greenhouse Gas (GHG)-Protocol unterscheidet 3 Scopes:

- Scope 1 betrifft die direkten Emissionen. Diese Emissionen stammen aus Quellen, welche der Kanton besitzt oder direkt kontrolliert. Sie werden durch folgende Aktivitäten generiert: Verbrennung von fossilen Brennstoffen in stationären Anlagen zur Erzeugung von Wärme, Kälte, Dampf und/oder Elektrizität (insbesondere Heizungen in Kantonsgebäuden); Verbrennung von fossilen Treibstoffen in kantonseigenen Fahrzeugen und in Geräten zum Unterhalt von Grün- und Sportanlagen; Emissionen aus physikalischen und chemischen Prozessen, insbesondere in Landwirtschaftsbetrieben in Kantonseigentum und synthetischen Gasen aus Kältemitteln in Anlagen der kantonalen Verwaltung.
- Scope 2 betrifft die indirekten Emissionen, welche auf kantonseigenen Standorten durch den Zukauf von Energie entstehen, insbesondere von Wärme, Kälte, Dampf und/oder Elektrizität, die mithilfe von fossilen Energieträgern produziert wird.
- Scope 3 betrifft vor- und nachgelagerte Emissionen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Dritten verursacht werden und von denen der Kanton Dienstleistungen und Produkte bezieht, oder die durch Geschäftsreisen und Pendelmobilität von Kantonsangestellten, Abfall und Beschaffungen verursacht werden.

Das Ziel von Netto-Null-Emissionen im Jahr 2050 muss auch auf Ebene des Schweizer Territoriums (Art. 3 Abs. 1 KlG) und für Scope-1- und Scope-2-Aktivitäten, die von Unternehmen in der Schweiz verursacht werden (Art. 5 Abs. 1 KlG), erreicht werden.

Die Bundesverwaltung wendet für ihre Aktivitäten das Verursacherprinzip an und bezieht daher alle Scopes ein (vgl. Art. 10 Abs. 2 KlG).

Anhang 3 – Vergleich mit dem Scope Emissions Tool für die Unternehmen

Art. 5 KIG legt fest, dass alle Unternehmen bis 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen müssen. Dafür können Unternehmen und Branchenverbände sogenannte Netto-Null-Fahrpläne erarbeiten. Die in diesem Rahmen erstellten THG-Bilanzen müssen nach den Vorgaben des Greenhouse Gas (GHG)-Protocol erstellt werden. Dafür stellt der Bund den Unternehmen das Scope Emissions Tool in Excel-Form zur Verfügung. In der folgenden Tabelle werden die in diesem Tool enthaltenen Emissionssektoren mit denjenigen verglichen, welche für die kantonalen Verwaltungen vorgeschlagen werden.

Emissionen, welche vorwiegend den Scopes 1 und 2 zugeordnet sind:

Emissionssektor gemäss dem Scope Emissions Tool für die Unternehmen	**Emissionssektor gemäss dem Faktenblatt für die kantonalen Verwaltungen**	**Kommentar**
1. Stationary combustion	Gebäudebetrieb	
2. Physical or chemical processing	Kantonseigene Landwirtschaftsbetriebe	
3. Transportation of products, materials, waste and employees	Kantonseigene Fahrzeugflotte	
4. Refrigeration and air conditioning use	/	Diese Emissionen werden im Betrieb von Gebäuden und Infrastrukturen aufgezeigt.
5. Fugitive emissions	/	Diese Kategorie ist für die kantonalen Verwaltungen nicht relevant.
6. Emissions resulting from electricity and heat consumption	Betrieb von Gebäuden Betrieb von Infrastrukturen	

Emissionen, welche nur dem Scope 3 zugeordnet sind:

Emissionssektor gemäss dem Scope Emissions Tool für die Unternehmen	**Emissionssektor gemäss dem Faktenblatt für die kantonalen Verwaltungen**	**Kommentar**
7. Purchased goods and services	Öffentliche Beschaffung	
8. Capital goods	Öffentliche Beschaffung (inkl. Bau)	
9. Fuel and energy related activities	/	Emissionen aus Energieversorgung für vor- und nachgelagerten Prozessen der Energieversorgung
10. Upstream transportation and distribution	/	Diese Emissionen sind in der öffentlichen Beschaffung enthalten.
11. Waste generated in Operations	Abfallmanagement	
12. Business travel	Geschäftsreisen	
13. Employee communting	Pendelmobilität	
14. Upstream leased assets	/	Diese Emissionen sind im Gebäudebetrieb, im Betrieb von Strassen und anderen Infrastrukturen, in den Geschäftsreisen (Mietauto) und in der Öffentlichen Beschaffung (gemietete Multifunktions-Drucker) enthalten. Bestimmte Emissionsposten können zudem im Scope 1 aufgeführt werden (Betreib vermieteter Gebäude)
15. Downstream transportation and distribution	/	Diese Emissionen sind in der öffentlichen Beschaffung enthalten.
16. Processing of sold products	/	Diese Kategorie ist für die kantonalen Verwaltungen nicht relevant (kein Verkauf von Produkten).
17. Use of sold products	/	Diese Kategorie ist für die kantonalen Verwaltungen nicht relevant (kein Verkauf von Produkten).
18. End of life treatment of sold products	/	Diese Kategorie ist für die kantonalen Verwaltungen nicht relevant (kein Verkauf von Produkten).
19. Downstream leased assets	/	Diese Emissionen sind im Gebäudebetrieb und im Betrieb von Strassen und anderen Infrastrukturen enthalten.
20. Franchises	/	Diese Kategorie ist für die kantonalen Verwaltungen nicht relevant.
21. Investments	Finanzinvestitionen	

Anhang 4 – Erklärung der Kompensationsmechanismen

1 Porträt: das Kompensationsinstrument

Teil 1: der verpflichtende Markt
Käufer: Kompensationspflichtige
Verkäufer: private Projektanbieter
Zertifizierung: BAFU (Bescheinigungen)

Emissionsvermindernde Massnahmen im Verkehrssektor sind politisch schwieriger umzusetzen als in anderen Sektoren. Eine allfällige CO_2-Abgabe auf Treibstoffe wurde in der Schweiz von den Interessensgruppen erfolgreich bekämpft und bisher von der Politik als nicht mehrheitsfähig angesehen. Deswegen wurde anstelle einer CO2-Abgabe auf Treibstoffen das Instrument «Kompensation» per 1.1.2013 gesetzlich verpflichtend. Kompensationspflichtige Treibstoffimporteure müssen einen Teil der verkehrsbedingten Emissionen ausgleichen, indem sie sog. «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung ("Kompensationsprojekte") und Erhöhung der Senkenleistung ("NET-Projekte") umsetzen. Für die entsprechenden Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung erhält der Projekteigner sog. "Bescheinigungen" (1 Bescheinigung = 1 tCO2eq), die er auf dem sog. "verpflichtenden Markt" handeln kann. Kompensationsprojekte können im Verkehrssektor angesiedelt sein (z.B. Verlagerung von Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene), aber auch Projekte in anderen Sektoren umfassen, wie dem Gebäudesektor (z.B. Erstellung eines Wärmeverbunds und Anschluss von Gebäuden). Die Projekte können im Inland oder im Ausland umgesetzt werden. Sie führen also nicht in jedem Fall dazu, dass weniger fossile Treibstoffe in der Schweiz verbrannt werden.

Das Kompensationsinstrument führt momentan dazu, dass "zusätzliche" Emissionsverminderungen in einem Sektor (bspw. Gebäude; Förderung eines Wärmeverbunds) die nicht erfolgten Emissionsverminderungen des Verkehrssektors "kompensieren". Es basiert also darauf, dass in diesem einen Sektor – z.B. dem Gebäudesektor – das Netto-Null-Ziel noch nicht erreicht ist und überhaupt Emissionsverminderungen gegenüber dem Status Quo stattfinden können. Das Instrument Kompensation kann also als solches nicht mit der Zielsetzung "netto Null" kompatibel sein. Um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, müssen in allen Sektoren – gerade auch im Verkehrssektor – die Emissionen so weit als möglich vermindert werden.

Bei Bescheinigungen aus NET-Projekten stellt das BAFU sicher, dass diese der nationalen Klimapolitik entsprechen. NET-Bescheinigungen werden durch das BAFU entsprechend im Emissionshandelsregister gekennzeichnet, wenn das zugrundeliegende NET-Projekt zur Emissionsquelle wird. Bei NET-Bescheinigungen kann der Käufer der Bescheinigungen somit nachverfolgen, ob die zugrunde liegende Senke noch «aktiv» ist oder ob die in der Senke entfernten Emissionen wieder in die Atmosphäre gelangt sind.

Teil 2: der freiwillige Markt

Käufer: meist Unternehmen, die «klimaneutral» sein möchten
Verkäufer: private Projektanbieter
Zertifizierung: Stiftungen, andere private Organisationen (Zertifikate)

Zusätzlich zum «verpflichtenden Markt» gibt es auch den «freiwilligen Markt» für Kompensationsleistungen. Dieser umfasst ebenfalls Projekte, die Emissionen vermindern oder Senkenleistungen erhöhen. Diese Projekte werden von privaten Anbietern entwickelt und – im Gegensatz zu den Projekten, die Bescheinigungen generieren – von Stiftungen zertifiziert. Diese Projekte, die Zertifikate generieren, unterliegen weniger strengen Standards als diejenigen, die Bescheinigungen generieren. Mitunter werden für Massnahmen Zertifikate ausgestellt, die den Schweizer Sektoralpolitiken nicht entsprechen (bspw. bei Waldsenkenprojekten). Zudem wird bei NET-Zertifikaten die Umkehrbarkeit der Senken (bspw. bei Waldbrand) nicht staatlich überwacht.

2 Hintergrund zu den Empfehlungen an die Kantone betreffend Kompensation und NET

Entsprechend der Kaskade (vgl. S. 9) empfiehlt es sich im Grundsatz für die Kantone, NET-Bescheinigungen nur für diejenigen Emissionen der kantonalen Verwaltung zu verwenden, die als «schwer vermeidbar» gelten.

Je nach Ambitionsniveau des Netto-Null-Ziels der kantonalen Verwaltung wird diese Empfehlung jedoch schwierig umsetzbar sein. Dies kann passieren, wenn ein Kanton sein kantonales Netto-Null Ziel für die Verwaltung ambitionierter (d.h. früher) ansetzt als das gesamtschweizerische Netto-Null-2050-Ziel und er bis zu diesem Zeitpunkt aus technischen Gründen noch nicht alle vermeidbaren Emissionen auf null absenken kann. Dazu zwei Beispiele:

- Beispiel 1: Falls für den Anwendungsbereich eines Spezialfahrzeugs (bspw. zur Schneeräumung) alle Suffizienz-Massnahmen (z.B. Häufigkeit und Umfang der Nutzung) ausgenutzt wurden und im Jahr 2040 weder ein emissionsfreier Treibstoff (Synfuels o.ä.) noch ein geeignetes elektrisch betriebenes Fahrzeug-Modell am Markt vorhanden wäre. Das würde dazu führen, dass die kantonale Verwaltung weiterhin «grundsätzlich (technisch) vermeidbare», fossile Treibstoffemissionen ausstösst.

- Beispiel 2: Falls das kantonale Verwaltungsziel auch Scope 2- und Scope 3-Emissionen umfasst. Über deren Vermeidung entscheiden grundsätzlich diejenigen, die diese Emissionen als eigene Scope 1-Emissionen ausstossen. Wenn z.B. der Betreiber oder die Betreiberin eines Wärmeverbunds im Jahr 2040 zur Deckung der Spitzenlast noch fossile Brennstoffe einsetzt und ein Kantonsgebäude an diesen Wärmeverbund angeschlossen ist, ist die durch den Kanton bezogene Wärme nicht emissionsfrei.

Je nach Fall kann der Kanton auf die Vermeidung dieser in den Beispielen 1 und 2 porträtierten Emissionen hinwirken. Es dürfte jedoch kaum zielführend sein, dass bspw. kantonale Gebäude von einem Fernwärmenetz abgehängt werden, weil die bezogene Fernwärme noch fossile Wärmeanteile (KVA-Abwärme, fossile Spitzenlast) beinhaltet.

Wenn ein Kanton bis zum Zeitpunkt des Eintretens seines Netto-Null-Ziels nicht alle vermeidbaren Emissionen auf null absenken kann (= beste Lösung), gibt es folgende zweitbeste Lösung: Auch für vermeidbare Emissionen soll der Kanton auf NET-Massnahmen zurückgreifen. Der Kanton kann also entweder bei seinen eigenen Anlagen NET-Projekte umsetzen (sofern überhaupt möglich / vorhanden) oder Bescheinigungen für NET aus Projekten Dritter beschaffen und im nationalen Emissionshandelsregister löschen, um das Netto-Null-Ziel der kantonalen Verwaltung zu erzielen. Dies angelehnt an das Vorgehen, welches für Unternehmen vorgesehen ist.[6] Von der Verwendung von NET-Zertifikaten wird abgeraten. Denn Projekte, die Zertifikate generieren, unterliegen weniger strengen Standards als Projekte, die Bescheinigungen generieren (vgl. oben Kapitel 1, Teil 2: der freiwillige Markt).

3 Kommunikation zu und Anrechnung von Kompensationsprojekten durch die Kantone

Kompensationsprojekte und NET-Projekte werden auch in Gebieten (Kantonen, Gemeinden) umgesetzt, die eine «regionale THG-Bilanz» für ihr Gebiet erstellen. In diesem Fall erhält einerseits ein Kompensationspflichtiger sog. «Bescheinigungen» für die Emissionsverminderung (= Kompensationsprojekt) oder Senkenleistung (= NET-Projekt), die das Projekt bewirkt. Er kann diese Bescheinigungen für die Erfüllung seiner nationalen Kompensationspflicht gegenüber dem Bund einsetzen (sog. «Abgabe von Bescheinigungen zur Erfüllung der Kompensationspflicht»).

Andererseits führt die durch das Projekt bewirkte Emissionsverminderung dazu, dass die regionale THG-Bilanz des Gebiets besser wird, also weniger Emissionen vorliegen. Die gleiche Emissionsverminderung kann in diesem Fall doppelt ausgewiesen werden, nämlich einerseits als erfolgte Kompensationsleistung des Kompensationspflichtigen und andererseits als verringerter CO_2-

[6] Vgl. hierzu die Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Klimaschutz-Verordnung vom 24.01.2024, S. 4 und S. 14 sowie die Erläuterungen zu Art. 3 KlV betreffend den Aufbaupfad für NET (Bst. f) auf S. 16.

Ausstoss in der regionalen Bilanz. Die Geschäftsstelle Kompensation von BAFU und BFE beurteilt diese Doppelausweisung als unkritisch. Den Kantonen wird lediglich empfohlen, transparent zu kommunizieren, dass zur (guten) kantonalen Territorial-Bilanz auch Emissionsverminderungen beigetragen haben, die durch die CO_2-Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure ermöglicht wurden. Diese Empfehlung unterscheidet sich inhaltlich von derjenigen für (öffentliche) Unternehmen.[7]

Die Zertifikate aus Kompensationsprojekten unterliegen meist weniger strengen Zertifizierungsstandards als denjenigen für Bescheinigungen aus NET-Projekten. Mitunter werden für Massnahmen Zertifikate ausgestellt, die den Schweizer Sektoralpolitiken nicht entsprechen (bspw. bei Waldsenkenprojekten). Bei Bescheinigungen aus NET-Projekten stellt das BAFU sicher, dass diese der nationalen Klimapolitik entsprechen. Zudem wird bei Zertifikaten die Umkehrbarkeit der Senken (bspw. bei Waldbrand) nicht staatlich überwacht. NET-Bescheinigungen werden durch das BAFU entsprechend im Emissionshandelsregister gekennzeichnet, wenn das zugrundeliegende NET-Projekt zur Emissionsquelle wird.